

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<b>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</b>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Drucksache Nr.:</b>	<b><u>33/17</u></b>
<b>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat  Hochtaunus</b>  (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>zu TO-Punkt:</b>	<b>10.11</b>
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Antrag Nr.:</b>	

Die Dekanatssynode hat am 10. März 2017 in der Ev. Christuskirchengemeinde in Oberursel bei 57 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

### **Versicherungsschutz bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich der evangelischen Kirche**

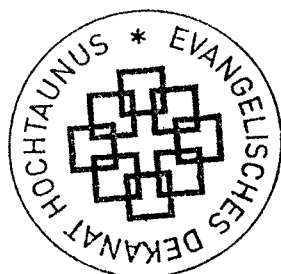
„Die Dekanatssynode beschließt, bei der nächsten Kirchensynode der EKHN zu beantragen, folgende Regelung zu verabschieden:

§ 11 Absatz 1 Ehrenamtsgesetz der EKHN wird um einen zweiten Satz ergänzt: „Dieser Versicherungsschutz umfasst auch die Regulierung von Kaskoschäden bis derzeit 511,00 € und Selbstbehalten durch die Verwaltung der EKHN, die im Rahmen von kirchlich beauftragten Reisen entstanden sind, in entsprechender Anwendung des zu § 51 Abs. 1 PfdGEKD, § 37 Abs. 1 KBG.EKD erstellen Merkblattes für Unfallschäden auf Dienstreisen (Service-Center Personalverwaltung/Leistungen, Intranet).“

### **Begründung**

Ehrenamtliche sind bereits im Rahmen ihrer kirchlich begründeten Tätigkeiten durch die von der EKHN mit der Ecclesia-Versicherung abgeschlossenen Sammelverträge haftpflichtversichert. Desgleichen sind sie kaskoversichert mit einem Selbstbehalt von derzeit 511,- € (§ 11 Abs. 1 Ehrenamtsges. EKHN). Im Rahmen einer Härteregelung nach dem o. g. Merkblatt trägt die EKHN-Verwaltung in Darmstadt für Pfarrer/innen und dort hauptamtlich Beschäftigte diesen Selbstbehalt (unter den üblichen Voraussetzungen). Für andere Bedienstete ist insoweit der Auftrag-/Dienstgeber zuständig, also in der Regel die Kirchengemeinde.

Gerade im Bewusstsein des Statusunterschiedes zwischen den in Rede stehenden Personengruppen wurde § 11 Abs. 1 EhrAmtsGesEKHN geschaffen. Gegen eine ungleiche Regelung von Eigenschäden spricht zwingend Folgendes: Öffentlich wird stets und überall - zu Recht - die Wichtigkeit des Ehrenamtes hervorgehoben, was sich auch im EhrAmtsGesEKHN niederschlägt, insbesondere in der Präambel und in §§ 3 und 11 Abs. 1, wo von der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung der gemeinsamen Arbeit in der Kirche und vom Aufruf, Ehrenamtliche zu gewinnen, die Rede ist. Wenn aber deutlich wird, dass im Falle eines Eigenschadens, der einer/einem „vor Ort“ ehrenamtlich Tätigen ohne grobe Fahrlässigkeit passiert, der Selbstbehalt nur ersetzt wird, wenn der jeweilige Kirchenvorstand dies zulässt, wird es noch schwerer, Ehrenamtliche zu finden, besonders in personell und finanziell schwach ausgestatteten Gemeinden. Schließlich verpflichtet sich die EKHN in § 14 EhrAmtGesEKHN zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Arbeit beizutragen. Die Absicherung, die bisher Pfarrer/inne/n und Bediensteten in der EKHN-Verwaltung in Darmstadt gewährt wird, muss daher auf den Kreis der Ehrenamtlichen ausgedehnt werden, so dass die Kirchengemeinden nur noch die Rolle des Berichterstatters zu erfüllen haben anstatt die Erstattungskosten selbst tragen zu müssen.



Datum: 20.03.2017

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
	Beteiligt	Federführend	
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>	
Unterschrift:			

Synode  
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau  
 — Synodalbüro —  
 Paulusplatz 1  
 64285 DARMSTADT  
 Eing.: 03. APR. 2017  
